



Mitteilung 961

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3338

Informationsverfahren EG - EFTA

Notifizierung: 2024/9018/NO

Weiterverbreitung der Antwort der EFTA-Überwachungsbehörde auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) / Bemerkungen (5.2) der Europäischen Union

MSG: 20243338.DE

1. MSG 961 IND 2024 9018 NO DE 10-02-2025 13-12-2024 NO ANSWER 10-02-2025

2. Norway

3A. Royal Ministry of Trade, Industry and Fisheries

3B. Royal Ministry of Children and Families

4. 2024/9018/NO - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Ersuchen um ergänzende Informationen zur Notifizierung 2024/9018/NO

Das norwegische Ministerium für Kindheit und Familie verweist auf das Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Informationen zur Notifizierung 2024/9018/NO über vorgeschlagene Änderungen des Marketingkontrollgesetzes (im Folgenden „MKG“) und legt im Folgenden seine Antworten auf die eingegangenen Fragen dar.

1. Die norwegischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die sich aus dem neuen Abschnitt 21a des notifizierten Entwurfs ergebende Verpflichtung
  - a. für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung gelten würde und
  - b. für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung gelten würde
  - c. für Anbieter von Videoplattformdiensten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung im Hinblick auf Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2018/1808 gelten würde, wonach zwar das Ziel der Richtlinie 2010/13/EU nicht darin besteht, soziale Netzwerke an sich zu regulieren, soziale Netzwerke jedoch in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, soweit sie der Definition eines Videoplattformdienstes entsprechen, insbesondere wenn die Bereitstellung von Sendungen und nutzergenerierten Videos eine wesentliche Funktionalität des Dienstes darstellt.

Die Anwendung des Entwurfs von Abschnitt 21a würde dem allgemeinen System des MKG unterliegen. Primärer Regelungsgegenstand ist der „Gewerbetreibende“ (vgl. MKG Artikel 5 Buchstabe b), der für die Anforderungen an die „Vermarktung“ zuständig ist (vgl. MKG Artikel 2), eine Untergruppe der „Geschäftspraxis“ (vgl. MKG Artikel 5 Buchstabe d). Diese Konzepte entsprechen den in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken definierten Konzepten des Unternehmers und der Geschäftspraxis, umfassen aber auch Aspekte des Marketings im Zusammenhang mit ethischen und moralischen Ansichten, Gesundheit und Sicherheit usw., die nicht durch die Richtlinien über unlautere Geschäftspraktiken harmonisiert sind. Im Konsultationsvermerk wird dies als „Werbetreibende und diejenigen, die über



den Inhalt des Marketings entscheiden“ erläutert.

Soweit audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und Anbieter von Videoplattformdiensten oder audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sich mit den Begriffen „Marketing“ bzw. „Händler“ überschneiden, würde der Entwurf von Abschnitt 21a Anwendung finden. Nach Einschätzung des Ministeriums wird dies in der Regel der Fall sein. Es ist jedoch zu beachten, wie in unserer Antwort auf Frage b unten erläutert, dass zwischen audiovisueller kommerzieller Kommunikation unterschieden würde, die von der Videoplattform vermarktet, verkauft oder arrangiert wird oder nicht, und auch hinsichtlich des geografischen Geltungsbereichs des vorgeschlagenen Abschnitts, vgl. unsere Antwort auf Frage a direkt unten.

Falls sie dies bejahen, werden die norwegischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob

a. Der notifizierte Entwurf auch für Anbieter von Videoplattformdiensten oder audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf gilt, die nicht im Hoheitsgebiet Norwegens niedergelassen sind; und

Nein, der Entwurf von Abschnitt 21a des Marketingkontrollgesetzes wäre nicht auf Anbieter von Videoplattformdiensten oder audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf anwendbar, die nicht im Hoheitsgebiet Norwegens niedergelassen sind. Der geografische Anwendungsbereich der Bestimmungen der MCA ist in Abschnitt 4 geregelt. Das MKG gilt für Maßnahmen, die sich an Verbraucher in diesem Bereich richten, mit den Ausnahmen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. In den vorbereitenden Arbeiten des MKG wird betont, dass bestimmte EWR-Rechtsvorschriften auf dem Grundsatz beruhen, dass Gewerbetreibende in der Regel nur die Rechtsvorschriften in ihrem Niederlassungsstaat einhalten müssen (Ursprungslandprinzip). Beispiele, die in der Folgenabschätzung der vorgeschlagenen neuen Bestimmung genannt werden, sind das E-Commerce-Gesetz und das Rundfunkgesetz. Mit diesen Rechtsakten wird die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG) bzw. die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU) umgesetzt. Die Regierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Aufnahme der Richtlinie (EU) 2018/1808 in das Rundfunkgesetz vorgelegt.

b. Der notifizierte Entwurf ist an Anbieter von Videoplattformen gerichtet, unabhängig davon, ob die betreffende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation von der Videoplattform vermarktet, verkauft oder arrangiert wird oder nicht.

Nein, der Entwurf ist nicht an Videoplattformdienste gerichtet, unabhängig davon, ob die betreffende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation von der Videoplattform vermarktet, verkauft oder arrangiert wird oder nicht. Mit den oben genannten vorgeschlagenen Änderungen des Rundfunkgesetzes wird die überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in norwegisches Recht übernommen, wobei zwischen audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die vom Anbieter der Videoplattform vermarktet, verkauft oder arrangiert wird, und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die nicht vom Anbieter der Videoplattform vermarktet, verkauft oder arrangiert wird, unterschieden wird. Im letzteren Fall ist der Anbieter der Videoplattform nur verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des Rundfunkgesetzes zu erfüllen, und haftet nicht für den Inhalt der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation. Das vorgeschlagene MKG - Abschnitt 21a gehört nicht zu den Anforderungen, die durch geeignete Maßnahmen zu erfüllen sind.

2. Die norwegischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die sich aus dem neuen Abschnitt 21a des notifizierten Entwurfs ergebende Verpflichtung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten soll.

Ja, soweit das betreffende Marketing von einem Gewerbetreibenden als Dienst der Informationsgesellschaft erbracht wird. Unsere Einschätzung ist, dass dies im Allgemeinen der Fall sein wird, da die Definition von Diensten der Informationsgesellschaft weit gefasst ist und beispielsweise Online-Werbung umfasst. Bitte beachten Sie jedoch, dass der persönliche Anwendungsbereich des MKG, „Händler“, in der Folgenabschätzung als „Werbetreibende und diejenigen, die über den Inhalt des Marketings entscheiden“ beschrieben wird. Die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft würden für etwaige Verstöße nur insoweit haftbar gemacht, als sie für das betreffende Marketing gemäß dem Gesetz über den



elektronischen Geschäftsverkehr (mit dem die Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr über die Haftung von Vermittlern und keine allgemeinen Überwachungspflichten umgesetzt werden) haftbar gemacht werden können.

Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

a. ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Norwegen gelten würde;

Unter Bezugnahme auf unsere Antwort auf die obige Frage gilt der Entwurf von Abschnitt 21a MKG nicht für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Norwegen niedergelassen sind.

Nach unserem Verständnis sind daher die Fragen 2b bis 2d nicht anwendbar. Bitte zögern Sie nicht, uns mitzuteilen, ob dies Ihrer Ansicht nach nicht der Fall ist.

b. welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden

c. ob die norwegischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre

d. wie die norwegischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen (insbesondere angesichts des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-376/22).

Die norwegischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die sich aus dem neuen Abschnitt 21a des notifizierten Entwurfs ergebende Verpflichtung für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere für Anbieter von Online-Plattformen, gelten würde. Die Kommissionsdienststellen bitten um weitere Informationen über das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf die größtmögliche Harmonisierungswirkung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Artikel 6, 8, 28, 34 und 35.

Die Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden „DSA“) ist noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen worden. Nach der Aufnahme in das EWR-Abkommen müssen Verordnungen in norwegisches Recht aufgenommen werden, um wirksam zu werden. Alle Änderungen des norwegischen Rechts, die für die ordnungsgemäße Umsetzung einer Verordnung erforderlich sind, würden im Rahmen des Übernahmeprozesses vorgeschlagen. Die folgende Antwort erfolgt unbeschadet solcher Verfahrensschritte und der Ausübung der Eingliederung, die erforderlich sind, damit das Gesetz über digitale Dienste im norwegischen Recht Anwendung findet.

Die vorläufige Beurteilung der von der Europäischen Kommission gestellten Fragen durch das Ministerium lautet, dass die vorgeschlagene Bestimmung grundsätzlich für solche Dienste gelten würde, da ein Online-Vermittlungsdienst im Sinne von Artikel 3 des DSA, einschließlich Online-Plattformen, auch unter die Definition des „Händlers“ im MKG fällt und „Marketing“ im Sinne dieses Gesetzes durchführt. Dieser Grundsatz würde jedoch durch das Gesetz über digitale Dienste geändert, das als lex specialis im Konfliktfall die allgemeinen Bestimmungen des MKG außer Kraft setzen würde, soweit sie unvereinbar sind. Wir stellen ferner fest, dass die Hauptthemen der Regulierung im Einklang mit dem vom MKG geschaffenen System in der Folgenabschätzung als „Werbetreibende und diejenigen, die über den Inhalt des Marketings entscheiden“ beschrieben werden.

Wir hoffen, dass diese Antwort Ihre Fragen angemessen beantwortet, aber zögern Sie nicht, die norwegischen Behörden um weitere Informationen zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Aslaug Skrede Gauslaa  
Stellvertretender Generaldirektor

Helge Blyberg  
Leitender Berater



**EUROPEAN COMMISSION**  
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Dieses Dokument ist elektronisch signiert und hat daher keine handschriftliche Unterschrift

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission  
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535  
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu